

FRIEDHOFS- GEBÜHRENORDNUNG



der ev.-luth.-
Kirchengemeinde
St. Nicolai

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Gifhorn

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Gifhorn hat der Kirchenvorstand am 07.05.25 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistungen.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

1. Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten:

1.1 Wahlgrab, Ruhezeit 25 Jahre

1.1.1 Einzelgrab	1.250,00 €
1.1.2 jede weitere Stelle	250,00 €
1.1.3 1 Jahr Verlängerung Einzelgrab	50,00 €
1.1.4 1 Jahr Verlängerung ab der 2. Stelle, je Stelle	10,00 €

1.2 Reihengrab, Ruhezeit 25 Jahre, mit Trittplatten oder Einfassung

1.2.1 je Stelle	1.200,00 €
-----------------	------------

1.3 Urnenwahlgrab, Ruhezeit 25 Jahre

1.3.1 für eine Einzelstelle	1.175,00 €
1.3.2 ab der 2. zusammenhängenden Stelle, je Stelle	250,00 €
1.3.3 Ein Jahr Verlängerung Einzelgrab	47,00 €
1.3.3 ein Jahr Verlängerung ab der 2. Stelle	10,00 €

1.4 Urnenreihengrab, Ruhezeit 25 Jahre

1.4.1 je Stelle	1.150,00 €
-----------------	------------

<u>1.5 Gebühr für die Beisetzung einer Urne auf einem Erdwahlgrab</u>	162,00 €
---	----------

2. Erstellen der Gruft

2.1 für ein Wahlgrab	408,00 €
2.2 für ein Reihengrab	345,00 €
2.3 für ein Urnengrab	109,00 €
2.4 nötige Vorarbeiten, Entfernen von Büschen, Hecken etc.	48,00 €
2.5 nötige Vorarbeiten, Entfernen von Bäumen, Fundamenten etc.	96,00 €

3. Träger und Bestattungsbegleitung

3.1 Sargträger für eine Erdbestattung	360,00 €
3.2 Sargträger für eine Trauerfeier (spätere Urnenbeisetzung)	120,00 €
3.3 Urnenträger für eine Urnenbeisetzung	116,00 €
3.4 Bestattungsbegleitung bei Beisetzung oder Trauerfeier	110,00 €

4. Entsorgung von Grabhügel und Trauerschmuck

4.1 bei einer Erdbestattung	105,00 €
4.2 bei einer Urnenbestattung	17,00 €

5. Grabplatz herrichten (Grabstelle(n) mit Pflanzerde versehen)

5.1 bei Erdbestattung, Grabplatz ohne Einfassung	
5.1.1 erste Stelle	173,00 €
5.1.2 jede weitere Stelle	121,00 €
5.2 bei Erdbestattung, Grabplatz mit Einfassung	
5.2.1 erste Stelle	131,00 €
5.2.2 jede weitere Stelle	112,00 €
5.3 bei Erdbestattung in einem Rasengrab	209,00 €
5.3.1 jede weitere Stelle	121,00 €
5.4 bei einem Urnenreihengrab	98,00 €
5.5. bei einem Urnenwahlgrab	122,00 €

6. Trittplatten und Kanten

6.1 für ein Erdwahlgrab je Stelle	101,00 €
6.2 für ein Erdreihengrab	86,00 €
6.3 für das Setzen der Kanten als Einfassung, in Beton, je Stelle	75,00 €
6.4 provisorische Einfassung für Urnen; max. für 1 Jahr ab Beisetzung	88,00 €

7. Gebühr für die Vorhaltung der Friedhofseinrichtungen

7.1 je Kapellennutzung	153,00 €
7.2 Leichenkammer, je angefangener Tag	35,00 €
7.3 Friedhofseinrichtungen je Beisetzung ohne Kapellennutzung	42,00 €
7.4 je Nutzung der kleinen Trauerhalle	90,00 €

8. Bepflanzung und Betreuung

8.1 Heckenpflanzung, je Thujaapflanze	20,00 €
8.2 Rasenmähen je Stelle / 25 Jahre	1.000,00 €
8.2.0 Naturgrabbetreuung je Stelle / 25 Jahre	800,00 €
8.2.1 Rasenmähen je Stelle und Jahr	40,00 €
8.2.1.0 Naturgrabbetreuung je Stelle und Jahr	32,00 €
8.2.2 zusätzl. für Mähen bei Einfassungen	100,00 €
8.2.3 Betreuung Urnenreihengrab mit Bodendecker	200,00 €
8.2.4 Rasenmähen, je Urnengrabstätte / Naturgrabbetreuung / 25 Jahre	450,00 €
8.2.5 Rasenmähen / Naturgrabbetreuung je Grabstätte und Jahr	18,00 €
8.2.6 Erhaltung und Pflege des Baumbestandes bei Baumgräber (Urne)	69,00 €
8.2.7 Erstellung und Sicherung der waldähnli. Vegetation bei Erdbestattungen	500,00 €

8.2.8	Rahmenpflege Grabanlagen wie „Luthers Garten“ je Grabstätte	100,00 €
8.2.9	zusätzliche Betreuung der Grabstätte 25 Jahre	450,00 €
8.2.10	je Grabstätte und Jahr	18,00 €
8.2.11	Abt. 19 besondere Abteilungsgestaltung je Urnengrabstätte	71,00 €

9. Für das Abräumen von alten Grabanlagen

9.1	für ein Wahlgrab, je Stelle	170,00 €
9.2	für ein Reihengrab	122,00 €
9.3	für ein Urnenwahlgrab, Doppelstelle	64,00 €
9.4	für ein Urnenreihengrab	39,00 €
9.5	Abräumen unter besonderen Bedingungen, zusätzliche Arbeiten	112,00 €

10. Sonstige Gebühren

10.1	Liegeplatte, für einen Verstorbenen Vor- u. Zuname	550,00 €
10.2	Große Liegeplatte f. zwei Verstorbene, sonst wie 10.1	800,00 €
10.3	Liegeplatte für Baumgräber Himalaya Granit geflammt wie 10.1	600,00 €
10.3.1	Große Liegeplatte für Baumgräber Himalaya Granit geflammt wie 10.2	800,00 €
10.3.1.1	Große Liegeplatte für Baumgräber Himalaya Granit geflammt mit Bronze Buchstaben wie 10.2	950,00 €
10.4	Grabnummernstein	14,00 €
10.5	Zusätzliche Gebühr für erschwerte Bedingungen	60,00 €
10.6	Bronzebeschriftung auf Stele Abt.12 Vor- u. Zuname, Geburts- u. Sterbejahr	630,00 €

11. Umbettungen

11.1	Ausbettung einer Urne und Wiederverfüllen der Gruft	150,00 €
11.1.1	Herrichten der Fläche und Nachbargräber	51,00 €
11.2	Beaufsichtigung bei einer Ausbettung eines Sarges, wenn diese Arbeit durch Dritte ausgeführt wird.	160,00 €

12. Verwaltungsgebühren

12.1	je Bestattung oder Kapellennutzung	139,00 €
12.1.1	Verwaltungsgebühr incl. sep. Urnenbeisetzungstermin	169,00 €
12.2	Grabsteingenehmigung und Bearbeitung der Anzeige zur Grabmalerrichtung (liegende Steine)	26,00 €
12.3	Grabsteingenehmigung und Bearbeitung der Anzeige zur Grabmalerrichtung (stehende Steine)	56,00 €
12.4	Standsicherheitskontrolle bei stehenden Grabmalen, je Jahr	2,00 €
12.5	Urnenversand, je Urne	61,00 €

13. Zusätzliche Gebühren im Rahmen der Amtshilfe

13.1	für Mehraufwendungen bei Bestattungen auf dem Freikirchlichen Friedhof (Gerätschaften, Träger, Verwaltung und Maschinen)	150,00 €
13.2	für Mehraufwendungen bei Bestattungen auf dem Kath. Friedhof (Gerätschaften, Träger, Verwaltung und Maschinen für Mehrfachfahrten mit Maschinen zum Gruftaushub u. Verfüllen, Sonderwege des Personals)	150,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

Alle aufgeführten Leistungen werden ausschließlich durch das Friedhofspersonal ausgeführt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 14.07.2020 außer Kraft.

Gifhorn, den 07.05.2025

Der Kirchenvorstand:



Suske Böhm
Vors. Kirchenvorstand
P. M. S. H.
Kirchenvorsteher(in)

Genehmigungsvermerk

Genehmigt nach § 66 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung i.V.m. § 35 Abs. 2 Kirchenkreisordnung. Gemäß Kirchenkreisvorstandsbeschluss vom 22.10.2024 wurde die Zuständigkeit auf die Amtsleitung des Kirchenamtes in Gifhorn übertragen.

Gifhorn, den 14.05.2025

Bevollmächtigt für den Ev.-luth.

Kirchenkreis Gifhorn



P. M. S. H.
In Vertretung des
Amtsleitung Kirchenamt in Gifhorn

